Geschäftsordnung

Zur Umsetzung der Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck

Präambel

Die Geschäftsordnung zur Umsetzung der Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck (im Folgenden „Compliance-Richtlinie“) soll gewährleisten, dass die Mitarbeitenden des Stadtmagistrates Innsbruck sich den darin verankerten Grundsätzen entsprechend verhalten. Zu diesem Zweck werden die Kompetenzen der Compliance-Beauftragten und ihrer Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Compliance-Beirates geregelt. Diese Bestimmungen sollen eine einheitlich festgelegte, für alle Mitarbeitenden gleichermaßen geltende Vorgangsweise sicherstellen.

Die Geschäftsordnung schafft damit keine neuen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Normen, sondern soll die Werte der Stadtverwaltung Innsbruck deutlich machen. Die Missachtung der Normen der Compliance-Richtlinie gilt als Verletzung von Dienstpflichten.

Die Geschäftsordnung gewährleistet, dass aus abstrakten Rechtsvorschriften ein von den Mitarbeitenden in der Praxis „gelebtes Verhalten“ abgeleitet werden kann, um das Vertrauen in die Stadtverwaltung zu stärken.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Bediensteten des Stadtmagistrates Innsbruck.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die nach dem Gesetz vom 25.11.1993 über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, LGBl. Nr. 12/1994 in der Fassung vom 02.12.2002, LGBl. Nr. 12/2002, überlassenen Bediensteten sowie alle Bediensteten, die in Unternehmen tätig sind, an denen die Stadt Innsbruck beteiligt ist.

§ 2 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt die Einsetzung von Compliance-Organen und deren Aufgaben entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Die Compliance-Beauftragte und ihre Stellvertretung unterstützen die Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die geltenden dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben dadurch unberührt.

§ 3 Organe

Die Compliance-Beauftragte und ihre Stellvertretung unterstützen und beraten die Mitarbeitenden bei der Anwendung der Compliance-Richtlinie.

Der Compliance-Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie einem Beirat obliegen die Prüfung der Einhaltung der Compliance-Richtlinie.

§ 4 Compliance-Beauftragte

Voraussetzung für die Tätigkeit als Compliance-Beauftragte und deren Stellvertretung ist der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften, eine mindestens fünfjährige aktive Tätigkeit im rechtskundigen öffentlichen Dienst, die österreichische Staatsbürgerschaft und ein einwandfreier Leumund. Eine Bestellung von Abteilungsleitungen sowie deren Stellvertretungen, Mitarbeitenden des Amtes Personalwesen und Funktionären der Personalvertretung zur Compliance-Beauftragten und ihrer Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Magistratsdirektor bestellt die Compliance-Beauftragte und eine Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren. Die Zentralpersonalvertretung hat im Rahmen der Interessensvertretung das Recht auf Anhörung.

Die Compliance-Beauftragte und ihre Stellvertretung können die Funktion ohne Angabe von Gründen jederzeit zurücklegen. Nach Anhörung der Zentralpersonalvertretung kann der Magistratsdirektor die Compliance-Beauftragte und ihre Stellvertretung aus wichtigen Gründen abberufen.

Während der Funktionsdauer kann eine Versetzung oder eine Dienstzuteilung zu einer anderen Dienststelle nur im Einvernehmen mit der Compliance-Beauftragten bzw. der Stellvertretung erfolgen.

Im Verhinderungs-/Befangenheitsfall vertritt die Stellvertretung die Compliance-Beauftragte. Die Stellvertretung verfügt über die gleichen Befugnisse wie die Compliance-Beauftragte.

Die Compliance-Beauftragte und die Stellvertretung sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Compliance-Beauftragte bzw. Stellvertretung weiter.

§ 5 Beirat

Die Compliance-Beauftragte bzw. im Verhinderungs-/Befangenheitsfall die Stellvertretung beruft im Anlassfall die Mitglieder ein. Der Beirat ist bei Anwesenheit aller geladenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Beirat besteht aus der Compliance-Beauftragten bzw. der Stellvertretung in der Vorsitzführung und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Beirates ist die unmittelbare Führungskraft der/des von einer Meldung betroffenen Mitarbeitenden. Ein Mitglied des Beirates entsendet die Zentralpersonalvertretung. Die/der betroffene Mitarbeitende kann auf die Teilnahme des Mitgliedes der Zentralpersonalvertretung verzichten und hat die Möglichkeit, eine/-n aktive/-n Mitarbeitende/-n des Vertrauens aus dem Bereich des Stadtmagistrates für den Beirat namhaft zu machen. Falls eine Abteilungsleitung von einer Meldung nach § 7 betroffen ist, entscheidet über die Besetzung im Beirat das Los aus dem Kreis der übrigen Abteilungsleitungen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Compliance-Beauftragten und der Stellvertretung

Die Compliance-Beauftragte und ihre Stellvertretung informieren die Mitarbeitenden über die bestehende Compliance-Richtlinie, deren Umsetzung und allfällige Änderungen sowie über die aktuelle Rechtslage.

Gleichzeitig fördern sie eine laufende Bewusstseinsbildung bei den Mitarbeitenden. Die Compliance-Beauftragte und die Stellvertretung sind zentrale Anlaufstelle für auskunftssuchende Mitarbeitende in allen Compliance-Angelegenheiten. Die Compliance-Beauftragte und die Stellvertretung haben die zugegangenen Meldungen rasch und effizient zu untersuchen. Dabei haben die Compliance-Beauftragte und die Stellvertretung das Recht auf Befragung von Mitarbeitenden des Stadtmagistrates sowie auf Akteneinsicht. Betrifft die Meldung eine Dienstpflichtverletzung, ist diese unverzüglich dem Amt Personalwesen weiterzuleiten.

Die Compliance-Beauftragte und die Stellvertretung sind in der Ausübung der Untersuchungstätigkeit nicht an die Einhaltung des Dienstweges und nicht an fachliche Weisungen von Vorgesetzten gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt oder benachteiligt werden. Dienst- oder besoldungsrechtliche Nachteile dürfen aus der Tätigkeit als Compliance-Beauftragte und als Stellvertretung nicht erwachsen.

§ 7 Meldungen

Mitarbeitende können Meldungen von Verstößen gegen die Regeln der Compliance-Richtlinie bei der Compliance-Beauftragten und der Stellvertretung im Wege der (Dienst-)Post oder per E-Mail (**compliance@innsbruck.gv.at**) vertraulich einbringen.

Die Compliance-Beauftragte und die Stellvertretung erfassen jede Meldung in einem Tagebuch nach Prüfung der Existenz der Meldungslegenden und führen sodann Ermittlungen durch. Dabei haben die Compliance-Beauftragte und die Stellvertretung betroffene Mitarbeitende ehestmöglich über den Inhalt der eingelangten Meldung zu informieren. Betroffene Mitarbeitende erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Anonyme Anzeigen werden von der Compliance-Beauftragten und der Stellvertretung entgegengenommen und unverzüglich an das Whistleblowing Portal der Stadt Innsbruck weitergeleitet.

§ 8 Beiratssitzungen

Nach Abschluss der Untersuchung einer Meldung beruft die Compliance-Beauftragte bzw. die Stellvertretung den Beirat ein. In der Beiratssitzung wird über das Ergebnis der durchgeführten Ermittlung berichtet. Der Beirat kann nur einstimmig eine weiterführende Ermittlung beschließen. In der Folge stellt der Beirat fest, inwieweit ein Verstoß gegen die Regeln der Compliance-Richtlinie vorliegt.

Die Compliance-Beauftragte bzw. die Stellvertretung leitet die Sitzung und sorgt für einen geordneten Sitzungsverlauf. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Die einberufenen Mitglieder des Beirates haben an den Sitzungen teilzunehmen und eine allfällige Verhinderung unverzüglich bekannt zu geben. Für die Beiratsmitglieder gilt die Geheimhaltungspflicht über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

§ 9 Protokoll

Die Compliance-Beauftragte bzw. die Stellvertretung hält die Ergebnisse der Ermittlung in Form einer zusammenfassenden Sachverhaltsdarstellung in einem Sitzungsprotokoll fest. Dieses Protokoll enthält die Feststellung des Beirates, inwieweit ein Verstoß gegen die Regeln der Compliance-Richtlinie vorliegt. Die Compliance-Beauftragte bzw. die Stellvertretung übermittelt dieses Protokoll den Mitgliedern des Beirates per E-Mail. Die Mitglieder können Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls innerhalb von drei Werktagen schriftlich beantragen und sind diese im Protokoll zu vermerken.

§ 10 Feststellung des Beirates

Die Compliance-Beauftragte bzw. die Stellvertretung teilt die Feststellung des Beirates, inwieweit ein Verstoß gegen die Regeln der Compliance-Richtlinie vorliegt, der meldungslegenden Person sowie der von der Meldung betroffenen Person unverzüglich mit.

§ 11 Compliance-Berichterstattung

Die Compliance-Beauftragte bzw. die Stellvertretung übermittelt das Protokoll dem Magistratsdirektor. Dieser ist an die Feststellungen des Beirates nicht gebunden. Der Magistratsdirektor informiert die Zentralpersonalvertretung über seine weitere Vorgangsweise; dies in anonymisierter Form, wenn die Zentralpersonalvertretung im Anlassfall nicht dem Beirat angehört hat.

Die Compliance-Beauftragte verfasst jährlich für den Magistratsdirektor einen Bericht über die bearbeiteten Meldungen. Der Magistratsdirektor stellt der Zentralpersonalvertretung diesen Bericht in anonymisierter Form zur Verfügung.

Die Compliance-Beauftragte verfasst darüber hinaus für den Magistratsdirektor jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Jede Abteilungsleitung übermittelt bis längstens 15.12. eines jeden Jahres dem Amt Personalwesen/Personalentwicklung einen Bericht hinsichtlich der nachweislich über die Compliance-Richtlinie in den einzelnen Dienststellen von der jeweiligen Führungskraft geschulten, namentlich genannten, Mitarbeitenden. Auf Basis dieser Berichte führt das Amt Personalwesen/Personalentwicklung eine Ausbildungsstatistik.

§ 12 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Leitbild, in der Compliance-Richtlinie und in der Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit 01.08.2026 in Kraft.